Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.09.2026 **Drucksache** 19/**13394**

Antrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Nicole Bäumler, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

PFAS II: Richtlinien für den Umgang mit PFAS-belastetem Material an Gewässern und Uferbereichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, verbindliche und praxisnahe Richtlinien für den Umgang mit PFAS-belastetem (PFAS = Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) Aushub und Sedimenten an Gewässern zu entwickeln.

Diese sollen sicherstellen, dass

– belasteter Gewässeraushub am Gewässerrand zwischengelagert und entwässert werden darf, sofern sichergestellt ist, dass das Abtropfwasser in das Gewässer zurückfließt und keine zusätzliche Belastung verursacht,

– die Belastung und das weitere Vorgehen erst nach der Entwässerung und Beprobung bestimmt werden darf, ohne dass die Kommune sich dadurch rechtlich angreifbar macht,

– die Uferzonen eines Gewässers eindeutig dem Gewässer zugeordnet werden, damit eine vorübergehende Lagerung und anschließende Verwertung am Gewässerrand rechtlich zulässig ist,

– eine dauerhafte Verwertung von geeignetem Material am Ufer (z. B. als Hochwasserdamm oder Böschungsschutz) im Sinne der Kreislaufwirtschaft ermöglicht wird,

– für Material mit zu hoher PFAS-Belastung sichere Entsorgungsmöglichkeiten geschaffen und praktikable Alternativen zu Deponien mit hohem Organikanteil entwickelt werden (unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen PFAS-Vollzugshilfen),

– Kommunen bei der Planung, Finanzierung und rechtlichen Umsetzung dieser Maßnahmen durch den Freistaat unterstützt werden.

Begründung:

Viele bayerische Kommunen – wie aktuell Friedberg mit der PFAS-belasteten Ach – stehen vor einem unlösbaren Widerspruch zwischen Umweltschutz, Hochwasserschutz und technischer Machbarkeit. Bevor der breiige Gewässeraushub überhaupt entsorgt werden kann, muss er getrocknet werden.

Ein Transport im nassen Zustand ist in der Regel technisch kaum möglich: Gewässer liegen oft in unzugänglichen Bereichen (Wald, Acker, Grünland), Zufahrten sind für schweres Gerät nicht geeignet, der nasse Aushub kann wegen seiner Beschaffenheit

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

(flüssig-breiig, kein stabiles Haufwerk) nicht zwischengelagert oder transportiert werden, ohne dass erhebliche Umwelt- oder Unfallrisiken entstehen. Eine Entwässerung in einer stationären Anlage ist ebenfalls nicht zweckmäßig: Das dabei entweichende Wasser würde über die Kanalisation und das Klärwerk letztlich wieder in dasselbe Gewässer gelangen, aus dem es entnommen wurde – ohne zusätzliche Filterung. Sinnvoller ist es daher, das Material direkt am Gewässerrand entwässern zu lassen, wenn sichergestellt ist, dass das Wasser kontrolliert und ohne zusätzliche Belastung zurückgeführt wird.

Problematisch ist auch die aktuelle Rechtslage: Nach geltenden Vorschriften kann bereits das kurzfristige Ablegen von Material am Ufer als unerlaubte Ablagerung gewertet werden, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Belastung zu hoch war. Damit machen sich Kommunen faktisch strafbar, obwohl sie nach bestem Wissen handeln. Hier braucht es eine Rechtssicherheit für Zwischenlagerung und Beprobung vor Ort. Eine dauerhafte Verwertung unbedenklichen Materials am Ufer – z. B. zur Böschungssicherung oder als Hochwasserdamm – ist aus ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Das Material stammt aus demselben Gewässer, die Transportwege sind kurz, und der Kreislaufgedanke wird erfüllt. Dennoch verhindert derzeit die formale Abgrenzung von „Gewässer“ und „Ufer“ im Gesetz eine solche Lösung, da dadurch das Bodenschutzgesetz greift.

Für stärker belastetes Material fehlen wiederum geeignete Entsorgungsmöglichkeiten. Da PFAS-haltige Sedimente meist einen hohen Organikanteil aufweisen, können sie auf herkömmlichen Deponien nicht angenommen werden. Es müssen daher dringend Alternativen für organikreiche PFAS-Abfälle geschaffen werden – etwa über spezielle Behandlungsanlagen oder Verbrennungsverfahren.

Die bisherigen Regelungen sind für Kommunen praktisch nicht umsetzbar. Sie führen zu Stillstand, rechtlichen Risiken und steigenden Kosten, ohne dass der Umwelt- oder Gesundheitsschutz verbessert würde.

Ein klarer, praxistauglicher Rechtsrahmen, der Zwischenlagerung, Beprobung, differenzierte Entsorgung und ggf. Verwertung erlaubt, ist daher unverzichtbar. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen und zugleich Hochwasserschutz, Bodenschutz und Kreislaufwirtschaft miteinander in Einklang gebracht.

Bund und Länder haben inzwischen umfangreiche Vollzugshilfen für die Bewertung und den Umgang mit PFAS-belasteten Böden entwickelt. In der praktischen Unterhaltung von Gewässern bestehen jedoch weiterhin erhebliche Vollzugslücken. Gerade Kommunen benötigen deshalb klare und rechtssichere Handlungsvorgaben.